

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Schlossberghang Haag in Hartenstein“ in der Stadt Hartenstein im Landkreis Zwickau Vom 31. Januar 2012

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2, § 28 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2559) geändert worden ist, sowie § 21 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein, Gemarkung Hartenstein, im Landkreis Zwickau wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Schlossberghang Haag in Hartenstein“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 0,9 Hektar.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfasst nach dem Stand vom 31. Januar 2012 auf dem Gebiet der Stadt Hartenstein, Gemarkung Hartenstein, einen Teil des Flurstücks 683. Die Lage des Flächennaturdenkmals wird wie folgt grob beschrieben: Das Flächennaturdenkmal bildet einen Teil des Hangwaldes südwestlich der Staatsstraße 283 um die Ruine der Hartensteiner Schlossanlage. Vom Schlosshofeingang in nordwestlicher und folgend in südlicher Richtung wird das Flächennaturdenkmal durch den vorhandenen Weg begrenzt. Weiter verläuft die Grenze im Abstand von 10 Metern parallel zur Burgmauer zurück bis zum Schlosshofeingang.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 31. Januar 2012 in den Maßstäben 1 : 3 000 (Flurkarte) und 1 : 10 000 (Übersichtskarte) (Anlage 1) dargestellt. In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist der Grenzverlauf mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. In der Flurkarte (Anlage 1) ist der Grenzverlauf mit einer durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in der Flurkarte (Anlage 1) verlaufen die Grenzen des Flächennaturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 1). Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung ist zum besonderen Schutz und zur Erhaltung eines für die Naturausstattung des Landkreises

Zwickau repräsentativen und bedeutsamen Schlucht- und Schatthangwaldes erforderlich.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zum besonderen Schutz
 - a) der Waldgesellschaft für modellhafte vegetationskundliche Untersuchungen oder Monitoringprojekte,
 - b) des charakteristischen Arteninventars zur Dokumentation landschaftstypischer Lebensräume,
 - c) des gewachsenen Ensembles aus Schlossruine Hartenstein und Vegetation des Schlossberghanges aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen;
2. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen, insbesondere zum Schutz und zur Erhaltung
 - a) der landesweit gefährdeten Waldgesellschaft des Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwaldes und seiner Altbäumbestände,
 - b) von Vorkommen der landesweit gefährdeten Pflanzenart Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*),
 - c) charakteristischer krautiger Pflanzenarten der Waldgesellschaft, wie Mondviole (*Lunaria rediviva*), Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*) und Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*);
3. zum besonderen Schutz
 - a) des landschaftsästhetisch reizvollen Blühaspekts der Krautschicht im Frühjahr und Sommer,
 - b) des Bestandes der überregional vom Ulmensterben betroffenen und dadurch selten gewordenen Berg-Ulme (*Ulmus glabra*),
 - c) des von artenarmen Buchenmischwaldkomplexen dominierten Schlossberghanges durch die enge Verzahnung mit den Edellaubholzarten des Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwaldes wegen deren Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten; insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch

- zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;
 9. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
 10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen oder mit diesen zu fahren;
 12. zu reiten;
 13. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
 14. Licht- oder Lärmimmissionen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 15. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
 16. auf der Fläche Waldweide zu betreiben;
 17. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf im Flächennaturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
 18. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 19. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 dieser Verordnung gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), in der jeweils geltenden Fassung;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), in der jeweils geltenden Fassung;

3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. Maßnahmen im Rahmen denkmalschutzfachlicher Ziele des Schlossberghanges, unter der Maßgabe, dass diese, soweit sie über die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks nach Nummer 3 hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
5. Beobachtungen und Untersuchungen mit Ton, Foto oder Film zu wissenschaftlichen Zwecken im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde einschließlich des Besteigens von Bäumen;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Flächennaturdenkmals angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen;
7. Vermessungsarbeiten nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde zur Erreichung des Schutzzwecks die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden nach Anhörung der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder ohne Befreiung nach § 7 dieser Verordnung

1. entgegen § 4 Nr. 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner bau-

- rechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
 3. entgegen § 4 Nr. 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. entgegen § 4 Nr. 4 dieser Verordnung jegliche Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet, behandelt, lagert oder ablagert;
 5. entgegen § 4 Nr. 5 dieser Verordnung Wege verlässt;
 6. entgegen § 4 Nr. 6 dieser Verordnung Hunde frei laufen lässt;
 7. entgegen § 4 Nr. 7 dieser Verordnung wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 8. entgegen § 4 Nr. 8 dieser Verordnung gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt oder nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet;
 9. entgegen § 4 Nr. 9 dieser Verordnung Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Nr. 10 dieser Verordnung die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. entgegen § 4 Nr. 11 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt oder mit diesen fährt;
 12. entgegen § 4 Nr. 12 dieser Verordnung reitet;
 13. entgegen § 4 Nr. 13 dieser Verordnung Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
 14. entgegen § 4 Nr. 14 dieser Verordnung Licht- oder Lärmimmissionen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 15. entgegen § 4 Nr. 15 dieser Verordnung Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
 16. entgegen § 4 Nr. 16 dieser Verordnung auf der Fläche Waldweide betreibt;
 17. entgegen § 4 Nr. 17 dieser Verordnung Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf im Flächennaturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;

18. entgegen § 4 Nr. 18 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
19. entgegen § 4 Nr. 19 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Nr. 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne fristgerechte Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5a SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Zwickau vom 26. April 1990, Beschluss-Nr. 42/90 zur Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälen im Kreis Zwickau außer Kraft, soweit er sich auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Flächennaturdenkmal bezieht.

Zwickau, den 31. Januar 2012

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

